

ZH_OBERGERICHT SB180237 vom 22. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180237

FR: ZH_OBERGERICHT SB180237 du 22 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180237 del 22 giugno 2018

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Geschäfts-Nr.: SB180237-O/U/gs-cw
Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Ruggli und lic. iur. Stiefel
sowie die Gerichtsschreiberin MLaw Guennéguès Beschluss vom 22. Juni 2018 in Sachen
A._____, Beschuldigte und Berufungsklägerin amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt
X._____ gegen Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Anklägerin und
Berufungsbeklagte betreffend versuchte Tötung Berufung gegen ein Urteil des
Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 25. Januar 2018 (DG170243)

- 2 - Erwägungen: Am 2. bzw. 5. Februar 2018 meldete die Beschuldigte gegen das Urteil
des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 25. Januar 2018 Berufung an (Urk. 59
bzw. 60). Mit Eingabe vom 15. Juni 2018, eingegangen am 18. Juni 2018, hat die
Beschuldigte die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurück- gezogen
(Urk. 67). Der Rückzug ging innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schrift-
lichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein, weshalb pra- xisgemäss
keine Kosten zu erheben sind (Urk. 64/2 und Urk. 67, ZR 11 [2011] Nr. 37). Die Kosten der
amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Das
Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben. Demzufolge ist das
Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 25. Januar 2018 rechtskräftig. 2. Die
zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen: Fr.
941.20 amtliche Verteidigung. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die
Gerichtskasse ge- nommen. 4. Schriftliche Mitteilung an – die amtliche Verteidigung im
Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons
Zürich, sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfäl- liger
Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

- 3 - 5. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf-
sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der
vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung
des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes
vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die
weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen
des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 22.
Juni 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw
Guennéguès

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.